

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der NEW ENERGY GmbH & Co. KG, Windpark Bleiwäsche I, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Geschäftsführer Thomas Schölkopf auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BlmSchG im Stadtgebiet Brilon

Die NEW ENERGY GmbH & Co. KG Windpark Bleiwäsche I, v.d. VERUM Verwaltungs GmbH, v.d. Geschäftsführer Thomas Schölkopf mit Sitz in 70374 Stuttgart hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 11.01.2023 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung für 6 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Alme und Madfeld beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Standort der betroffenen Anlage liegt im Außenbereich der Stadt Brilon. Durch die Planung ändert sich nichts an der Beschaffenheit, dem Standort oder den wesentlichen Merkmalen der Anlage. Inhalt der Änderung ist eine Anpassung der Nachtkennzeichnung. Diese soll in Zukunft nur noch dann aktiv sein, wenn diese tatsächlich benötigt wird. Dies ist dann der Fall, wenn sich Luftfahrzeuge im Einwirkbereich der Anlage befinden. Durch diese Änderung werden die Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG nicht negativ beeinflusst.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.02.2023

Hochsauerlandkreis Der Landrat Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz 42.40019-2023-04

Im Auftrag gez. Kraft